



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Dienstag, dem 9. Juli 2019 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Die Verhandlungsschriften (öffentlich und vertraulich) über die Sitzung des Gemeinderates vom 9.05.2019 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunenthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Norbert Wildling

GRE Robert Ramsner

Entschuldigt: Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Bernhard Kühholzer
Sabine Rußegger
Ing. Werner Kittinger
Ulrike Ahrer

GRE Anton Maderthaner

Entschuldigt: Helmut Furtner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Hannes Kerschbaumsteiner
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderat Ingo Kainz
GRE Herbert Unterberger
Dr. Christiane Presenhuber

Entschuldigt: Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Christian Dittrich

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften (öffentlich und vertraulich) über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 9.05.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Gäste, den Geschäftsführer der Fa. AKUN Lichttechnik GmbH, Herrn Fritz Kampl, Frau Mag. Rosina Bürscher vom Eventzentrum Eisenwurzen, Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling sowie den Zuhörer Herrn Mag. Rainer Rinnhofer, Geschäftsführer des Hagebaumarktes in Weyer.

Tagesordnung

1. Straßenbeleuchtung Weyer, Sanierung, Auftragsvergabe
2. Eventzentrum Eisenwurzen, Bericht
3. Ortszentrum Weyer, Ortsentwicklungsprozess, Grundsatzbeschluss
4. Wasserversorgungsanlage BA 10 Unterlaussa, Aufnahme eines Darlehens
5. Abwasserentsorgungsanlage BA 12, Unterlaussa, Aufnahme eines Darlehens
6. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.18 (Losbichler), Einleitung des Verfahrens
7. Garagen Anger, Grdst.-Nr. 289 (Teil), KG Anger, Pachtvertrag
8. Güterweg Mühleinzufahrt, Errichtung und Finanzierung, Vereinbarung
9. Katastrophenschäden an Güterwegen, Finanzierungsplan
10. Kindergarten Weyer, Erweiterung um Nebenräume und einen Ausspeisungsraum, Finanzierungsplan
11. Dorfzentrum Kleinreifling, Information über Beschlüsse des Gemeindevorstands
12. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge
13. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2018, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde
14. Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarungen ISK, Übertragung des Beschlussrechtes an den Schulausschuss, Verordnung
15. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
16. Bericht der Ortsteilsprecher
17. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass ein zeitgerecht eingebrachter Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idgF vorliegt und verliest den Antrag:

Ich ersuche, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 9. Juli 2019 zu setzen:

Bürgermeister Gerhard Klaffner

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2019

TOP. DA 1) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.10 (Hofer), Einleitung des Verfahrens

Die HMB Ges.m.b.H, Unterer Markt 43, 3335 Weyer hat bei der Marktgemeinde Weyer um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

Das Grundstück 162, EZ 871, KG 49323 Weyer ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 1 als Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1.200 m² ausgewiesen.

Da in den letzten Jahren kein Interesse durch Geschäftsbetreiber an dem Areal bestand und sich die Firma HMB Ges.m.b.H geschäftlich auf die Verpackung bzw. dem Bedruck von Kerzen mittels Laser umorientiert hat, werden daher wieder größere Lagerflächen benötigt. Um dies zu ermöglichen, ist die Umwidmung in Mischbaugebiet erforderlich.

Dazu ist auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts wie folgt erforderlich:

Parzelle	Ausweisung alt	Ausweisung neu
162	Handelsfunktion	Betriebliche Funktion

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 1) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.10 (Hofer), Einleitung des Verfahrens auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 9. Juli 2019 zu setzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 1 Straßenbeleuchtung Weyer, Sanierung, Auftragsvergabe

Erläuterung:

Das Amt der Oö. Landesregierung wird heuer die Straßenbeleuchtung entlang der Bundesstraße im Gemeindegebiet von Weyer erneuern. Die Bauarbeiten beginnen Ende Juli 2019.

Im Zuge dieses Projektes wurden von den zuständigen Landesdienststellen auch die gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen der Marktgemeinde Weyer einer IST-Prüfung unterzogen.

Ergebnis ist, dass gemeinsam mit der Bundesstraßenanlage auch die Beleuchtung der Gemeinde mit zu erneuern ist, weil eine Trennung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Was viel schwerer wiegt ist jedoch der katastrophale Zustand sämtlicher Anlagen! Bei den derzeitigen Straßenbeleuchtungsanlagen gibt es aus der Entwicklung heraus viele verschiedene Lichtpunktausführungen. Die Tragwerke sind im Verhältnis zu den Längsabständen zu niedrig, teilweise stark beschädigt und verrostet. Eine größere Anzahl der Leuchten ist mit veralteter Lichttechnik ausgestattet, hier ist das Lebensende bereits erreicht bzw. weit überschritten. Das vorhandene Lichtniveau ist nicht Normgerecht (auch im Zentrum/Marktplatz), es gibt keine Lichtlenkung (freistehende Leuchtmittel). Die Leitungen sind ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand, sodass die Maßnahmen für Tiefbauarbeiten sehr aufwendig sind.

Auf höherrangigen Straßen wie Bundes- und Landesstraßen aber natürlich auch bei Gemeindestraßen können diese Umstände zum Haftungsthema werden.

Verteileranlagen entsprechen teilweise nicht mehr dem technisch geforderten Zustand und sind zu überarbeiten bzw. auszutauschen damit wieder ein positives Prüfprotokoll lt. Elektrotechnikgesetz ausgestellt werden kann.

Es besteht lt. den Aussagen der Fachleute des Amtes der Oö. Landesregierung und deren externen Planer **ein sehr dringender Handlungsbedarf bzw. Gefahr im Verzug!**

Die Fa. AKUN Lichttechnik GmbH, welche auch die Planung und Bauaufsicht für das Amt der Oö. Landesregierung vornimmt, hat sich mit den Straßenbeleuchtungsanlagen im Gemeindegebiet sehr intensiv befasst.

Nach den Vorgaben des BVergG wurde vom Planungsbüro die Ausschreibung durchgeführt. Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte am 17.06.2019. Am 02.07.2019 war das Ende der Angebotsfrist sowie die Angebotsöffnung.

Aufgrund der Vorabprüfung der Eignungskriterien wurden nachfolgende Unternehmen zur Legung eines Angebotes eingeladen:

1 AES Energie Technik GmbH Spitzer Straße 24, 3631 Ottenschlag office@aes-energietechnik.at	2 Erich Weiss GmbH Marktplatz 7, 3335 Weyer office@weiss-elektro.at
3 ELIN GmbH & Co KG Emil-Rathenau-Str. 4, 4030 Linz manfred.kaindl@elin.com	4 eww Anlagentechnik GmbH Knorrstraße 6, 4600 Wels michael.biermair@eww.at
5 Elektro Kammerhofer GmbH Ziererstraße 7, 4400 Steyr schulz@kammerhofer.at	6 Lumplecker GmbH Platzergasse 8, 3335 Weyer office@lumplecker.at
7 Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz eduard.becker@energieag.at	

Die Öffnung der Angebote erfolgte nach Ablauf der Angebotsfrist durch eine Kommission.

Nach Ablauf der Angebotsfrist lagen von folgenden Bietern Angebote vor:

1 AES Energie Technik GmbH Spitzer Straße 24, 3631 Ottenschlag office@aes-energietechnik.at	2 Erich Weiss GmbH Marktplatz 7, 3335 Weyer office@weiss-elektro.at
3 ELIN GmbH & Co KG Emil-Rathenau-Str. 4, 4030 Linz manfred.kaindl@elin.com	4 eww Anlagentechnik GmbH Knorrstraße 6, 4600 Wels michael.biermair@eww.at
5 Elektro Kammerhofer GmbH Ziererstraße 7, 4400 Steyr schulz@kammerhofer.at	6 Lumplecker GmbH Platzergasse 8, 3335 Weyer office@lumplecker.at

Der Vergabevorschlag der Fa. Akun Lichttechnik GmbH stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Bieter	Angebots- summe brutto EUR	Bewertung Preis	Bewertung Funktions- garantie	Bewertung Nachkauf- garantie	Bewertung Finanzie- rung	Bewertung Gesamt	Reihung
4	eww Anla- gentechnik GmbH	568.106,53	70,00	10,00	10,00	10,00	100,00	1
1	AES Energie Technik GmbH	579.186,61	68,63	10,00	10,00	8,89	97,52	2
3	ELIN GmbH & Co KG	585.516,12	67,85	10,00	10,00	8,89	96,74	3
2	Erich Weiss GmbH	608.198,23	65,06	0,00	10,00	8,89	83,95	4
5	Elektro Kammerhof- er GmbH	622.015,02	63,36	0,00	0,00	8,33	71,69	5
6	Lumplecker GmbH	636.826,13	61,53	0,00	0,00	8,21	69,74	6

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller techni-
schen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir den Bieter bzw. die Bieter-
gemeinschaft

Bieter Nr.: 4

eww Anlagentechnik GmbH

Knorrstraße 6, 4600 Wels

michael.biermair@eww.at

den Zuschlag für das Angebot „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Markt-
gemeinde Weyer“, vom 02.07.2019 zu erteilen.

Die ermittelte Vergabesumme beträgt (mit einem Nachlass in Höhe von **0%**) brutto
EUR 568.106,53.

Die vorgeschlagene Auftragssumme liegt rund **5,1% über** den angenommenen
Schätzkosten.

Die Einsparungen pro Jahr werden von der Fa. Akun Lichttechnik GmbH, aufgrund einer neuen
Anlage (Energiekosten, Wartung/Material), mit ca. € 19.000 berechnet. Etwaige Bundes- und
Landesförderungen werden natürlich beantragt.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt mit Schreiben vom 04.06.2019 mit:

Bezugnehmend auf Ihr Ansuchen vom 9. Mai 2019 betreffend Förderung für das Projekt „Straßenbeleuchtung Weyer - Erneuerung“ müssen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß den ab 1. Jänner 2018 geltenden Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu, welche von der oberösterreichischen Landesregierung in der Sitzung am 24. April 2017 einstimmig beschlossen wurden, ist ab dem Jahr 2018 die Gewährung von BZ-Mittel für den Straßenbau oder **Straßenbeleuchtung** aus dem Projektfonds nicht mehr vorgesehen.

Maßnahmen in diesem Bereich sind daher aus allfällig gewährten Landeszuschüssen sowie Eigenmitteln der Gemeinde, inklusive den vorab an die Gemeinde zur Verfügung gestellten Strukturfondsmitteln, zu finanzieren.

Zusätzlich erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft pro Einwohner 90 Prozent der durchschnittlichen Kopfquote nicht erreicht oder denen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden, jährlich BZ-Mittel für den Straßenbau von 25.000 Euro. Dies trifft auf die Marktgemeinde Weyer zu.

Dies wurde Ihnen bereits mit Schreiben IKD-2018-68478/2-Rei vom 19. März 2018 mitgeteilt.

In Ihrem Ansuchen teilen Sie uns auch mit, dass lt. den Aussagen der Fachleute des Amtes der Oö. Landesregierung und deren externen Planer Gefahr in Verzug besteht. Falls die Gemeinde schriftlich Gefahr in Verzug nachweisen kann, ist eine Darlehensgenehmigung möglich.

Der Marktgemeinde Weyer hat allerdings bewusst zu sein, dass der dafür zu leistende **Annuitätendienst** in den Folgejahren aus den Mitteln des **Verteilvorganges 2** des Härteausgleichsfonds zu erfolgen hat. Die Mittel aus den jährlichen Einsparungen sind für die Konsolidierung des ordentlichen Haushaltes heranzunehmen.

Zusätzlich hat die Marktgemeinde Weyer am 13.06.2019 ein Email von Hr. Secklehner, IKD, erhalten: „Die angegebene Gefahr in Verzug ist auf Grund der am 1.3.2019 übermittelten Unterlagen, insbesondere der Fotos, belegt; eine schriftliche Begründung zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht mehr erforderlich. Sehr wohl erforderlich ist, dass für die Sanierungsarbeiten die Angebote von 3 Firmen eingeholt werden und der Gemeinderat in seiner Juli-Sitzung dem Billigst- und Bestbieter den Zuschlag erteilt. In weiterer Folge können die Darlehensangebote von mindestens 3 Banken eingeholt, damit in weiterer Folge mit der bestbietenden Bank ein Darlehensvertrag abgeschlossen werden kann. Aus dem Werk-Anbot für die Sanierung der Straßenbeleuchtung muss die jährliche Stromeinsparung hervorgehen. Die Darlehenslaufzeit sollte mit 10 – 15 Jahren angesetzt werden.“

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 11.06.2019 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen mittels Kreditfinanzierung.

Debatte:

Herr Fritz Kampl, Geschäftsführer der Fa. Akun, Lichttechnik GmbH berichtet eingehend über die geplante Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Anschließend beantwortet Herr Kampl alle offenen Fragen des Gemeinderates.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Auftragsvergabe zur Sanierung der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Weyer zu einem Gesamtpreis in Höhe von € 568.106,53 brutto an die eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels zu beschließen. Die Sanierungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen werden durch ein noch aufzunehmendes Darlehen finanziert.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Eventzentrum Eisenwurzen, Bericht

Erläuterung:

Die Geschäftsführerin des Eventzentrums Eisenwurzen, Frau Mag. Rosina Bürscher, präsentiert einen Tätigkeitsbericht und steht dem Gemeinderat für Fragen zur Verfügung.

Debatte:

Sämtliche Anfragen vom Gemeinderat werden von Frau Mag. Rosina Bürscher ausführlich beantwortet. Die Power-Point-Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Eventzentrums Weyer zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 3 Ortszentrum Weyer, Ortsentwicklungsprozess, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

Die Arbeitsgruppe „Ortsumfahrung & Ortsentwicklung Weyer“ hat sich in den vergangenen Monaten mehrmals mit dem Thema eines Ortsentwicklungsprozesses beschäftigt. Wichtig erscheint die zeitnahe Planung und Durchführung eines strukturierten Bürgerbeteiligungsprozesses für die Zentrumsentwicklung Weyer unter Einbeziehung der neuen Umfahrung. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern soll eine Vision für das Zentrum von Weyer entwickelt werden. Der Masterplan und die darin enthaltenen Visionen sollen für die Gemeinde identitätsstiftend sein.

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass für einen solchen Prozess eine externe Begleitung sinnvoll und notwendig ist. Diese externe Begleitung soll u.a. folgende Aufgaben übernehmen:

- Konzeption und Steuerung des Beteiligungsprozesses
- Moderation der Veranstaltungen mit Beteiligungsmöglichkeit
- Zusammenfassung der Wünsche und Anforderungen für den Masterplan Ortszentrum Weyer
- Beratung bei Aufbereitung der Fachplanungen und Entwürfe für die weitere Beteiligung
- Erarbeitung eines konkreten Planes zur Umsetzung inklusive strategischer Beratung
- Strategieberatung
- Konfliktvermittlung

Die Erarbeitung des Masterplans soll schrittweise in einem dialogorientierten Prozess erfolgen. Die Bürgerbeteiligung soll die Entstehung des Masterplans begleiten. Am Ende der Masterplanentwicklung soll eine Handlungsanleitung bzw. ein strukturierter Umsetzungsplan in leicht verständlicher Form stehen.

Mehrere externe Prozessbegleiter werden zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Auswahl erfolgt nach einem vorher, von der Arbeitsgruppe, definierten Bewertungsschema. Die Auftragsvergabe erfolgt in jenem Gemeindegremium, welches lt. Oö. GemO 1990, anhand der Auftragssumme (Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) zuständig ist.

Debatte:

GR Sabine Rußegger sieht den Zeitpunkt für den Grundsatzbeschluss verfrüht, da es von Seiten des Landes noch keinen offiziellen Startschuss gibt. Sie meint, dass es vielleicht besser wäre, diese Kosten in die anstehenden Projekte zu investieren.

GR Sabine Rußegger befürwortet grundsätzlich diese Vorgangsweise, wird sich jedoch aus den genannten Gründen bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass zeitnah die Planung und Durchführung eines strukturierten Bürgerbeteiligungsprozesses für die Zentrumsentwicklung Weyer unter Einbeziehung der neuen Umfahrung, wie vorstehend beschrieben, durchgeführt wird. Mehrere externe Prozessbegleiter werden zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Auswahl erfolgt nach einem vorher, von der Arbeitsgruppe, definierten Bewertungsschema. Die Auftragsvergabe erfolgt in jenem Gemeindegremium, welches lt. Oö. GemO 1990, anhand der Auftragssumme (Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) zuständig ist.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 21:2 Stimmen mehrheitlich angenommen.

Enthaltungen: GR Sabine Rußegger (ÖVP)
GRE Herbert Unterberger (WBL)

TOP. 4 Wasserversorgungsanlage BA 10 Unterlaussa, Aufnahme eines Darlehens

Erläuterung:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 10 Unterlaussa“ ist ein Bankdarlehen aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit 33 Jahren und es gibt die Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen zu machen. Grundlage der Ausschreibung ist daher der geltende Finanzierungsplan. Die Möglichkeit der Zuzählung in Teilbeträgen je nach Baufortschritt ist gegeben.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs
- UniCredit Bank Austria AG, Wien
- BAWAG P.S.K., Wien

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen über € 700.000,00 liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	3-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,70 %
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,70 %
	Fixzinssatz	kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö., Weyer	3-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,99 %
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,92 %
	Fixzinssatz	kein Angebot vorgelegt
UniCredit Bank Austria AG, Wien	3-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,45 %
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,45 %
	Fixzinssatz	1,12 % (f.d. ges. Laufzeit)
BAWAG PSK, Wien	3-Mon-Euribor	kein Angebot vorgelegt
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,43 %
	Fixzinssatz	kein Angebot vorgelegt

Die BAWAG PSK Wien weist darauf hin, dass der angebotene Zinsaufschlag nur bei der Erteilung des Gesamtzuschlages in Verbindung mit dem Projekt „Abwasserentsorgungsanlage BA 12, Unterlaussa“ gilt.

Das Angebot der Volksbank NÖ Waidhofen/Ybbs, musste ausgeschieden werden. Die Laufzeit für Darlehen im Wasser- und Abwasserbau muss aufgrund der Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung 33 Jahre betragen. Die Laufzeit wurde von der Bank, entgegen der Ausschreibung, mit 30 Jahren festgelegt.

Bei einem negativen Euribor-Indikatorwert wird von allen anbietenden Banken der Ausgangswert von 0 zur Berechnung des Zinsaufschlages herangezogen.

Von Seiten der IKD gibt es keine Empfehlung, ob ein variabler bzw. ein fixer Zinsaufschlag ausgewählt werden soll.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA 10 Unterlaussa an die BAWAG PSK, Wien, zu den Konditionen 6-Mon-Euribor, Zinsaufschlag + 0,43 % , zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 5 Abwasserentsorgungsanlage BA 12, Unterlaussa, Aufnahme eines Darlehens

Erläuterung:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserentsorgungsanlage BA 12, Unterlaussa“ ist ein Bankdarlehen aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine Laufzeit 33 Jahren und es gibt die Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen zu machen. Grundlage der Ausschreibung ist daher der geltende Finanzierungsplan. Die Möglichkeit der Zuzählung in Teilbeträgen je nach Baufortschritt ist gegeben.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs
- UniCredit Bank Austria AG, Wien
- BAWAG P.S.K., Wien

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen über € 1.640.000,00 liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	3-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,70 %
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,70 %
	Fixzinssatz	kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö., Weyer	3-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,99 %
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,92 %
	Fixzinssatz	kein Angebot vorgelegt
UniCredit Bank Austria AG, Wien	3-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,42 %
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,42 %
	Fixzinssatz	1,10 % (f.d. ges. Laufzeit)
BAWAG PSK, Wien	3-Mon-Euribor	kein Angebot vorgelegt
	6-Mon-Euribor	Zinsaufschlag + 0,43 %
	Fixzinssatz	kein Angebot vorgelegt

Die BAWAG PSK Wien weist darauf hin, dass der angebotene Zinsaufschlag nur bei der Erteilung des Gesamtzuschlages in Verbindung mit dem Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 10 Unterlaussa“ gilt.

Das Angebot der Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs, musste ausgeschieden werden. Die Laufzeit für Darlehen im Wasser- und Abwasserbau muss aufgrund der Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung 33 Jahre betragen. Die Laufzeit wurde von der Bank, entgegen der Ausschreibung, mit 30 Jahren festgelegt.

Bei einem negativen Euribor-Indikatorwert wird von allen anbietenden Banken der Ausgangswert von 0 zur Berechnung des Zinsaufschlages herangezogen.

Von Seiten der IKD gibt es keine Empfehlung, ob ein variabler bzw. ein fixer Zinsaufschlag ausgewählt werden soll.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage BA 12, Unterlaussa an die BAWAG PSK, Wien, zu den Konditionen 6-Mon-Euribor, Zinsaufschlag + 0,43 %, zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 6 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.18 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.9 (Losbichler), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Herr Christian Losbichler, Geschäftsführer der Losbichler Bau GmbH, 4463 Großraming, möchte das Areal „Balgsetzerhaus“ erwerben und dorthin den Geschäftssitz der Firma verlegen. Im Balgsetzerhaus sind vorerst die Büroräume geplant. Die Restfläche soll eventuell in Wohnungen umgebaut werden. Weiters soll ein Bauhof (Wirtschaftshof) errichtet werden.

Um diese Vorhaben verwirklichen zu können, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Örtliches Entwicklungskonzept, Änderung Nr. 1.9

Grundstücksnummer	Funktion alt	Funktion neu
.54	Wohnfunktion	Mischfunktion
103/4	Wohnfunktion	Mischfunktion
.55/1	Wohnfunktion	Mischfunktion
104	Wohnfunktion	Mischfunktion
103/1	Wohnfunktion	Mischfunktion
102	Wohnfunktion	Mischfunktion
101	Wohnfunktion	Mischfunktion
.394	Wohnfunktion	Mischfunktion

Flächenwidmungsplan, Änderung 1.18

Grundstücksnummer	Funktion alt	Funktion neu
.54	Wohngebiet	Mischgebiet
103/4	Wohngebiet	Mischgebiet
.55/1	Wohngebiet	Mischgebiet
104	Wohngebiet	Mischgebiet
103/1	Wohngebiet	Mischgebiet
102	Wohngebiet	Mischgebiet
101	Wohngebiet	Mischgebiet
.394	Wohngebiet	Mischgebiet

Der Gemeinderat hat die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 9 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung Nr. 18 laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

GV Bernhard Kühholzer bringt vor, dass der Vertrag mit Mag. Buschmann für die jetzigen Nutzer heuer ausläuft und niemand aus dem Haus verdrängt werden muss. Er befürwortet die Nachnutzung des sanierungsbedürftigen Gebäudes, weil damit die Möglichkeit bestünde das Haus auch in den nächsten Jahren zu erhalten, was aus seiner Sicht nicht gewährleistet ist. GV Bernhard Kühholzer hebt positiv hervor, dass der neue Firmensitz mit 15 Angestellten auch eventuell neue Einwohner mit sich bringen würde, weil der neue Besitzer beabsichtigt, das Druckereimuseum als Wohnhaus zu adaptieren.

Der Vorsitzende betont, dass der Gemeinde darüber keine konkreten Informationen vorliegen. Er bekräftigt, dass Herr Losbichler mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten ist, diese Widmung einzuleiten, damit er das Balgsetzerhaus als Büro nützen und auf dem freien Grundstück eine Lagerhalle bauen kann. Die Gemeinde möchte der Firma die bestmöglichen Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, was mit den musealen Gegenständen im Haus passiert.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass Herr Losbichler diesbezüglich keinen Druck machen wird, er sich aber ein weiterführendes Gespräch mit dem Museumsverein erwartet.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler erklärt, dass der Museumsverein mit Herrn Losbichler im Gespräch ist und der Verein das geplante Vorhaben begrüßt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 9 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung Nr. 18 laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Garagen Anger, Grdst.-Nr. 289 (Teil), KG Anger, Pachtvertrag

Erläuterung:

Die Gemeinde Weyer-Land und die Familie Haider haben im September 1989 nachfolgenden Pachtvertrag abgeschlossen:

P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen zwischen Herrn Haider Josef, wohnhaft in 4020 Linz, Negrelliweg 38 und Frau Haider Helene, wohnhaft in 3335 Weyer-Land, Anger Nr. 22 als Verpächter einerseits und der Gemeinde Weyer-Land als Pächterin andererseits, wie folgt:

1)

Herr Haider Josef und Frau Haider Helene, kurz Verpächter genannt, verpachten an die Gemeinde Weyer-Land, kurz Pächterin genannt, die zum Zwecke der Errichtung und Benützung von 6 Garagen die in der beiliegenden Lageskizze eingetragene, grün umrandete Teilfläche der Parzelle Nr. 289, KG. Anger, im Ausmaß von 25 m Länge und 15 m Breite, das sind unverbürgt 375 m².

2)

Die Verpächter gestatten der Pächterin auf Kosten der Letzteren auf der im Lageplan ausgewiesenen Teilfläche der Parzelle Nr. 289, KG. Anger, die Errichtung von 6 Garagen nach dem vorliegenden Bauplan des Baumeisters Hans Hamertinger in Weyer, Waidhofner Straße 15-20, vom Juli 1989. Die Verpächter nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, daß die auf dem Pachtgrundstück errichteten Garagen von der Pächterin weitervermietet werden.

3)

Für sämtliche Schäden, die durch die Errichtung und Benützung der Garagen seitens dritter Personen verursacht werden, haftet die Pächterin solidarisch mit dem Beschädiger.

4)

Die Pachtzeit beginnt mit Wirkung 1. September 1989 und dauert 30 Jahre, das ist bis 31. August 2019. Auf das Kündigungsrecht wird in dieser Zeit verzichtet.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind entweder

- a) alle Baulichkeiten zu entfernen und die Grundstücksflächen im ordnungsgemäßen für die landwirtschaftliche und gartenbaummäßige Nutzung brauchbaren Zustand oder
- b) alle Baulichkeiten in den Besitzstand der Verpächter zu übergeben.

Die Verpächterin räumt aber auch die Möglichkeit ein, zum gegebenen Zeitraum das Pachtverhältnis jeweils auf ein weiteres Jahr zu verlängern.

5)

Als Pachtschilling hat die Pächterin bis zum 1. September eines jeden Jahres im vorhinein S 10.000,- pro Jahr porto- und spesenfrei auf das von der Verpächterin namhaft zu machende Geldinstitut einzuzahlen.

Der Pachtschilling ist gegen Entwertung zu sichern.

Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Kleinhandelsindex Verbraucherpreis 1986. Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der für den Monat September 1989 ^{VP 9/1986 = 100,0} ^{VP 9/1989 = 106,7} hoch bekanntzugebende Index heranzuziehen. Schwankungen der Indexzahl noch ober oder unten bis einschließlich 5%, bezogen auf die angeführte Ausgangsbasis, bleiben unberücksichtigt; ist jedoch einmal eine Grenze überschritten, dann ist die Gesamtdifferenz zu berichtigen und die erste, außerhalb des 5 %igen Spielraums gelegene Indexzahl Grundlage für die Neuberechnung, und zwar unverändert solange, bis eine neue Indexveränderung um mehr als 5% eintritt.

6)

Die Pächterin verpflichtet sich, die Garagen nach den Plänen baubehördlich-genehmigten Plänen der Bauunternehmung Hamertinger in Weyer vom Juli 1989 zu errichten. Insbesondere darf kein Dach- oder sonstiges Oberflächenwasser auf die im Lageplan eingezeichnete Zufahrt zum nicht gepachteten Teil der Grundparzelle Nr. 289, KG. Anger, geleitet werden. Diese Abwässer sind über den Verbandskanal Anger zu entsorgen. Schnee darf nicht auf dem Restgrundstück Nr. 289, KG. Anger gelagert werden. Der Garagenvorplatz ist mittels Asphalt oder Verbundsteinen zu befestigen. Die gepachtete Teilfläche ist mittels eines gefälligen Zaunes vom verbleibenden Restgrundstück optisch zu trennen. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Garagen darf wegen der Gartenernte erst am 1. September 1989 begonnen werden. Der vor Errichtung des Bauwerkes abzutragende Humus ist auf dem von den Verpächtern noch bekanntzugebenden Grundstück zu lagern.

7)

Der Pachtvertrag ist auch auf die Rechtsnachfolger des gepachteten Grundstückes vollinhaltlich anzuwenden.

8)

Sämtliche mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben bezahlt die Pächterin.

9)

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Zu dem Abschluß dieses Pachtvertrages hat der Gemeinderat der Gemeinde Weyer-Land in seiner Sitzung am: - die Zustimmung gegeben.

Die beiliegende Planskizze und der Bauplan der Firma Baumeister Hamertinger vom Juli 1989 bildet einen wesentlichen Bestandteil des Pachtvertrages.

Der Pachtvertrag ist in zweifacher Ausfertigung errichtet, davon erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

Weyer, am
Verpächter

Helena Haider
Haider Haider

Weyer, am
Pächterin
Für die Gemeinde Weyer-Land:

Der Bürgermeister:
[Signature]
Der Gemeindevorstand:

[Signature]
Der Gemeinderat:

[Signature]
Der Gemeinderat:

Nunmehr gab es am 06.06.2019 zwischen der Marktgemeinde Weyer und dem Rechtsnachfolger, Herrn Christian Haider, ein Gespräch bezüglich der Verlängerung des Pachtvertrages. Es ist vorgesehen, dass der Vertrag um weitere 10 Jahre verlängert wird.

Der Nachtrag zum Pachtvertrag stellt sich daher wie folgt dar:

Nachtrag zum Pachtvertrag vom September 1989
(lt. Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Weyer-Land v. 8. September 1989)

abgeschlossen zwischen Herrn Christian Haider, Anger 22, 3335 Weyer, als Verpächter einerseits und der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer als Pächterin andererseits.

Der Punkt 4, Abs. 1 des Pachtvertrages vom September 1989 wird wie folgt abgeändert:

Die Pachtdauer wird um weitere 10 Jahre verlängert. Die Pacht wird somit für den Zeitraum vom 01. September 2019 bis zum 31. August 2029 abgeschlossen. Das Vorrecht auf die Verlängerung des Pachtvertrages nach dem 31. August 2029, wird der Marktgemeinde Weyer eingeräumt.

Die weiteren Bestimmungen des Punktes 4 bleiben unverändert aufrecht.

Der Nachtrag zum Pachtvertrag vom September 1989 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 9. Juli 2019 beschlossen.

Verpächter:

Pächterin:

(Datum; Unterschrift)

(Datum; Unterschrift)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Klaffner stellt den Antrag, vorstehenden Nachtrag zum Pachtvertrag vom September 1989 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Güterweg Mühlein Zufahrt, Errichtung und Finanzierung, Vereinbarung

Erläuterung:

Am 07.02.2019 ist Herr Christoph Steineck, Mühlein 6, 3335 Weyer mit dem Ersuchen an die Gemeinde bzw. an den WEV Eisenwurzten herangetreten, eine Zufahrt (Brücke) zu seiner Liegenschaft zu errichten.

Der WEV Eisenwurzten hat sich mit dem Thema beschäftigt. Die Gesamtbaukosten werden auf € 50.000,00 geschätzt, davon entfallen 65 % auf Fördermittel des Landes und 35 % auf einen Interessentenbeitrag von Herrn Steineck. Die Errichtung erfolgt durch den WEV Eisenwurzten. Die buchhalterische Abwicklung ist von der Gemeinde durchzuführen. Die Gemeinde leistet zur Errichtung keinen finanziellen Beitrag.

In Bezug auf die Errichtung und Finanzierung des Güterweges ist ein Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Christoph Steineck abzuschließen. Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 11.06.2019 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig das Übereinkommen zu beschließen.



Für die Errichtung und Finanzierung des Güterweges **Mühlein Zufahrt**, mit geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von 50.000,00 Euro, welcher bei km 0,740 des Güterweges Mühlein Haupttrasse beginnt und zum Anwesen

Christoph Steineck, Mühlein 6, 3335 Weyer

in der Marktgemeinde Weyer führt wird nachstehendes

ÜBEREINKOMMEN

zwischen der **Marktgemeinde Weyer** (in der Folge „Gemeinde“ genannt) und dem Liegenschaftseigentümer

Christoph Steineck, Mühlein 6, 3335 Weyer

(in der Folge „Interessenten“ genannt) geschlossen.

I.

Der (Die) Interessent(en) hat (haben) mündlich am 07. Februar 2019 bei der Gemeinde um den Ausbau des Güterweges angesucht.

II.

Um die Realisierung dieses Bauvorhabens, das für die Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft dient, finanziell zu ermöglichen, wird das Vorhaben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion GVÖV Güterwege – als der zuständigen Förderungsstelle –, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung, mit Förderungsmittel im Ausmaß von 65 % der Brutto Gesamtbaukosten bezuschusst.

III.

Die Gemeinde wickelt das Vorhaben ab, übernimmt aber keinen finanziellen Beitrag.

IV.

Die Interessentenleistung teilt sich wie folgt auf die einzelnen Interessenten auf:

Christoph Steineck, Mühlein 6, 3335 Weyer

(35% der Gesamtbaukosten: € 17.500,-)

100.00 %

V.

Der Baubeginn wird im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen vereinbart.

VI.

Der (Die) Interessent(en) erklärt (erklären) sich einverstanden, dass der rd.120 m lange Güterweg mit einer 3,00 m breiten asphaltierten Oberfläche AC 16 Deck 160/20A5 G8 (Kronenbreite beträgt 4,00 m – beidseitig 50 cm Bankett) einschließlich der Brücke errichtet wird.

VII.

Der für die Errichtung des Güterweges benötigte Grund darf im hierfür erforderlichen Ausmaß betreten, vorübergehend bzw. dauernd beansprucht werden (siehe Grundabtretungsprotokoll).

VIII.

Auch ist der (sind die) Interessent(en) einverstanden, dass die Bauleitung von Organen des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen wahrgenommen wird und die Bauarbeiten von dessen Bediensteten beaufsichtigt werden.

Bei der Bauausführung ist auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller technischen Notwendigkeiten zu achten.

Gleichzeitig akzeptiert (akzeptieren) der (die) Interessent(en) die Bedingungen des Amtes der Oö. Landesregierung in Bezug auf technische Ausführung.

IX.

Außerhalb der Straßenanlage vom Bauvorgang berührte Grundflächen sind spätestens mit der Baufertigstellung wieder in ihren früheren Zustand zu versetzen.

X.

Nach Baufertigstellung des Güterweges wird dieser vermarktet und vermessen und die Grundbuchsordnung hergestellt.

XI

Dieses Übereinkommen wird vom Gemeinderat in der Sitzung am ~~27. Juni 2019~~ ^{9. Juli 2019} behandelt. Die Rechtsgültigkeit des Übereinkommens ist vom Beschluss durch den Gemeinderat abhängig.

9. Juli 2019 *Kenn. Schmitt*

Für den (die) Liegenschaftseigentümer :


.....

Für die Marktgemeinde Weyer:


.....



Weyer, am 25. April 2019

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, vorstehendes Übereinkommen zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Katastrophenschäden an Güterwegen, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 25.06.2019 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 03.06.2019 folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	2020	Gesamt in Euro
BMF, Katastrophenfonds		84.476	84.476
Anteilsbetrag o.H. - Verteilvorgang 2	8.476		8.476
BZ - Sonderfinanzierung		76.000	76.000
Summe in Euro	8.476	160.476	168.952

Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass das Projekt „Katastrophenschäden an Güterwegen“ samt Finanzierung nachträglich im Mittelfristigen Finanzplan dargestellt wird als auch in die Prioritätenreihung aufgenommen wird und so auch im Gemeinderat beschlossen wird.

Das Gemeinderat hat keinen Einfluss in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Mittel aus dem Katastrophenfonds tatsächlich gewährt und ausbezahlt werden. Die Gemeinde hat sich daher zu bemühen, dass diese Mittel auch tatsächlich gewährt werden. Der Ausgleich fehlender Mittel aus dem Katastrophenfonds durch BZ-Mittel ist nicht möglich.

Die Bedarfszuweisungsmittel (90% - Sonderfinanzierung) wurden auf Basis der Gesamtkosten (168.952 Euro brutto) abzüglich der Mittel aus dem Katastrophenfonds (50% - 84.476 Euro) berechnet.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Da die Mittel aus dem Katastrophenfonds - € 84.476,00 - direkt über die Güterwegmeisterei abgewickelt werden, ist nur der restliche Anteil von der Marktgemeinde Weyer abzuwickeln und in den Rechenwerken buchhalterisch darzustellen. Diese Vorgehensweise wurde am 02.07.2019 telefonisch mit der IKD (Fr. Preinfalk) so vereinbart.

Ausgaben:	Gemeindeanteil 50 %	€ 84.476,00
Einnahmen:	Bedarfszuweisung – Sonderfinanzierung 90 %	€ 76.000,00
	Ansparmittel 10 %	€ 8.476,00

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Katastrophenschäden an Güterwegen“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Kindergarten Weyer, Erweiterung um Nebenräume und einen Ausspeisungsraum, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 30.04.2019 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 24.04.2019 folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	2020	Gesamt in Euro
HAF-Verteilungsvorgang 2 (Ansparmittel)	96.300		96.300
LZ, Kindergarten		83.900	83.900
BZ - Projektfonds		66.650	66.650
Summe in Euro	96.300	150.550	246.850

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2020 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage einer Stellungnahme der federführenden Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesellschaft zur Endabrechnung erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,

- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Debatte:

GR Hannes Kerschbaumsteiner befürwortet den geplanten Zubau, ist aber verwundert, dass der Kindergarten ursprünglich nicht größer gebaut wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Kindergarten unter den derzeitigen Umständen die Kriterien des Landes nicht mehr erfüllt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Kindergarten Weyer, Erweiterung um Nebenräume und einen Ausspeisungsraum“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 11 Dorfzentrum Kleinreifling, Information über Beschlüsse des Gemeindevorstands

Erläuterung:

Sitzung des Gemeindevorstands 13.06.2019:

Aufgrund der geltenden Übertragungsverordnung und dem Vertrag mit dem Generalübernehmer wurden Angebote für das o.a. Projekt eingeholt. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 nachfolgende Auftragsvergaben beschlossen. Die Auftragssummen sind inkl. Ust.

Der Gemeinderat wird informiert.

Gewerk: Bücherei

Auftragnehmer: Fa. Mayr Schulmöbel

Auftragssumme: € 10.715,68

Gewerk: Sessel u. Tische

Auftragnehmer: Fa. Wittmann

Auftragssumme: € 19.726,18

TOP. 12 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge

Erläuterung:

Im Jahr 2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Drei Wohnungen in der Gemeindeliegenschaft Kleinreifling 178 wurden frei. Beim Gemeindeamt lagen passende Wohnungsansuchen auf. Die neuen Mieter übernehmen die Wohnungen per 01.07.2019 bzw. 01.08.2019.

Angemerkt wird, dass derzeit die Wohnungsnummern in diesem Objekt neu abgeglichen werden. Diesbezügliche Änderungen werden derzeit im GWR und ZMR gemacht. Die Wohnungsnummern werden auf den Mietverträgen später ergänzt.

Die Mietverträge werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Frau Lisa Kerschbaumsteiner, geb. 14.03.1995, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling 178
PLZ, Ort: 4464 Kleinreifling
Wohnungsnummer:

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorzimmer
1 Kochnische
1 Wohnzimmer
1 Schlafzimmer
1 Zimmer
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 53 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum _____ Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

- 1)
Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.
- 2)
Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.
- 3)
Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	190,80 (€ 3,60 / m ²)
Betriebskosten Vorauszahlung	€	66,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	56,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Juli 2019 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche In-

dexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 572,40) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnutzungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belastungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 09.07.2019 nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Weyer, am 26.06.2019

Für die Mieter:

Lisa Kerschbaumstiner

Für die Marktgemeinde Weyer:

 *G. Klaffner*
(Bürgermeister Gerhard Klaffner)



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Frau Sissy Pirafelner, geb. 18.11.1996 und Herrn Joachim Ahrer, geb. 13.12.1994, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling 178
PLZ, Ort: 4464 Kleinreifling
Wohnungsnummer:

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorzimmer
1 Kochnische
1 Wohnzimmer
1 Schlafzimmer
1 Zimmer
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 53 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutenden Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	190,80 (€ 3,60 / m ²)
Betriebskosten Vorauszahlung	€	66,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	26,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Juli 2019 bekannt gegebene Indexziffer.

Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 572,40) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belasungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Spähre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)

Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 09.07.2019 nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Weyer, am 27.06.2019

Für die Mieter:



Für die Marktgemeinde Weyer:



(Bürgermeister Gerhard Klaffner)



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Frau Mareike Seebacher, geb. 28.10.1999 und Herrn Peter Schwarzmüller, geb. 28.10.1997, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Kleinreifling 178
PLZ, Ort: 4464 Kleinreifling
Wohnungsnummer:

Die Wohnung besteht aus:

1 Küche/Esszimmer
1 Zimmer
1 Schlafzimmer
2 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 61 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutenden Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum ————— Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	219,60 (€ 3,60 / m ²)
Betriebskosten Vorauszahlung	€	75,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	55,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat August 2019 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche

Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 658,80) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belasungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)
Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Spähre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)
Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahmisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahmisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahmisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)
Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)
Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)
Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Markgemeinde Weyer am 09.07.2019 beschlossen. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Weyer, am _____

Für die Mieter:

Für die Markgemeinde Weyer:

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

GR Hannes Kerschbaumsteiner äußert seine Freude darüber, dass junge Menschen in der Region bleiben.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Mietverträge zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2018, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Schreiben, BHKIGEM-2019-89982/2-SCE, vom 22.05.2019, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2018 übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 14 Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarungen ISK, Übertragung des Beschlussrechtes an den Schulausschuss, Verordnung

Erläuterung:

In den Weyrer Grundschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung (NABE) seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2016/17 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeiteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Die Organisation und komplette Abwicklung der Lernzeit obliegt ausschließlich der jeweiligen Schule.

Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Der Freizeitbereich wurde bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 von den Oö. Kinderfreunden organisiert. Ab dem Schuljahr 2015/16 übernahmen die Lehrer der jeweiligen Schulen neben dem Lernzeit auch die Abwicklung des Freizeitbereichs. Diese Art der Abwicklung war aber aufgrund der vorhandenen Personalressourcen nicht weiter zu bewerkstelligen. Die Notwendigkeit der Vergabe des Freizeiteils an eine externe Firma, die auch selbst für die Personalbeistellung sorgt, war ab dem 2. Semester des Schuljahres 2015/16 unbedingt notwendig. Nach Gesprächen mit mehreren Anbietern wurde, im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen festgestellt, dass das ISK die besten Strukturen aufweist und eine pädagogisch nachhaltige Arbeit leistet.

Die NABE finanziert sich vor allem aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes (Abwicklung Gemeinde/Land Oö) und den Elternbeiträgen. Das bisherige Fördersystem ist mit dem Schuljahr 2018/19 ausgelaufen. Der Nationalrat hat am 02.07.2019 beschlossen, dass auch weiterhin Förderungen bestehen werden. Die Förderhöhe bzw. das Fördersystem sind noch nicht bekannt. Abschließende Regelungen haben nun noch die Länder zu treffen.

Der Obmann des Schulausschusses, Herr Haidinger, sowie Bürgermeister Klaffner haben in einer Besprechung vereinbart, dass es notwendig ist die zukünftige Fördersituation zu kennen, bevor Vereinbarungen mit dem ISK für das Schuljahr 2019/20 abgeschlossen werden.

Aus diesem Anlass liegt es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit das Beschlussrecht des Gemeinderates für den Abschluss der Vereinbarungen mit dem ISK, betreffend die Durchführung der Freizeitbetreuung in den Ganztageschulen der VS und NMS Weyer für das Schuljahr 2019/20, einmalig an den Schulausschuss zu übertragen.

Für die Übertragung des Beschlussrechts an den Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen (Schulausschuss) wurde folgende Verordnung erarbeitet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 09. Juli 2019, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates für den Abschluss der Vereinbarungen mit dem ISK, betreffend die Durchführung der Freizeitbetreuung in den Ganztageschulen der VS und NMS Weyer für das Schuljahr 2019/20, einmalig an den Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen (Schulausschuss) übertragen wird.

Aufgrund § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird das Beschlussrecht des Gemeinderates für den Abschluss der Vereinbarungen mit dem ISK, betreffend die Durchführung der Freizeitbetreuung in den Ganztageseschulen der VS und NMS Weyer für das Schuljahr 2019/20, einmalig an den Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen (Schulausschuss) übertragen.

Die Zuständigkeit des Schulausschusses erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Beschluss des Vertrages mit dem Institut Soziale Kompetenz (ISK) betreffend die Durchführung der Freizeitbetreuung in den Ganztageseschulen der Volksschule und Neuen Mittelschule Weyer für das Schuljahr 2019/20.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich beim Obmann des Schulausschusses, Herrn Karl Haidinger, für die guten Vorbesprechungen.

GR Karl Haidinger erklärt, dass in Anbetracht der derzeitigen ungewissen Förderlage diese Vorgehensweise die vernünftigste Lösung ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Änderungen:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Dorfzentrum Kleinreifling Reinigung; Schaffung eines Dienstpostens GD 25.1

Mit Schreiben vom 22.05.2019 (Email BH Kirchdorf/Krems, Hr. Schedlberger) wurde dem Ansuchen der Marktgemeinde Weyer um Genehmigung eines Dienstpostens für die Reinigung des Dorfzentrums Kleinreifling zugestimmt. Es wurden 8,75 Wochenstunden = 21,875 % Beschäftigungsausmaß genehmigt.

PE	Entlohnung	
0,21875	GD 25.1	ab 01.10.2019

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehend definierten Änderungen des Dienstpostenplanes zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. Brigitte Wallmann, Ortsteilsprecherin des Ortsteilbeirats Kleinreifling möchte wissen, wann die offizielle Eröffnung des Dorfzentrums Kleinreifling sein wird.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass er dazu noch keine Antwort geben kann, weil die Gemeinde noch keinen Termin von der örtlichen Bauaufsicht für die Bauabnahme hat. Er gibt bekannt, dass die Gemeinde das Dorfzentrum zu folgenden Zeiten nutzen wird: 29. September (Nationalratswahl) und 12. Dezember (Gemeinderatssitzung).

Frau Dr. Brigitte Wallmann weist darauf hin, dass der Ortsteilbeirat schon seit längerer Zeit auf den schlechten Zustand der Wanderwege hingewiesen hat. Besonders betroffen ist hier der „Schwoagarinnenweg“ Richtung Schüttbauernalm. Laut ihren Informationen wird es seitens der Vereine keine Unterstützung geben, weil diese bereits viele Arbeitsstunden für das Ortszentrum (Pflasterung,...) geleistet haben bzw. noch Arbeit haben. Der Ortsteilbeirat hofft, dass diese Arbeiten aber nächstes Jahr abgeschlossen werden können.

Bürgermeister Gerhard Klaffner verweist die Angelegenheit an die zuständige Stelle, an den Ortsausschuss des Tourismusverbandes.

GR DI Herbert Matzenberger, Sprecher des örtlichen Tourismusverbandes, teilt mit, dass er von dieser Sache erst vor kurzem bei einem Gespräch mit den zuständigen Vertretern erfahren hat. Der Tourismusverband ist bestrebt und hofft, diese Angelegenheit mit Unterstützung der Kleinreiflinger erledigen zu können.

TOP. 17 Allfälliges

a) DA 1) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.10 (Hofer), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Die HMB Ges.m.b.H, Unterer Markt 43, 3335 Weyer hat bei der Marktgemeinde Weyer um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

Das Grundstück 162, EZ 871, KG 49323 Weyer ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 1 als Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1.200 m² ausgewiesen.

Da in den letzten Jahren kein Interesse durch Geschäftsbetreiber an dem Areal bestand und sich die Firma HMB Ges.m.b.H geschäftlich auf die Verpackung bzw. dem Bedruck von Kerzen mittels Laser umorientiert hat, werden daher wieder größere Lagerflächen benötigt. Um dies zu ermöglichen, ist die Umwidmung in Mischbaugebiet erforderlich.

Dazu ist auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts wie folgt erforderlich:

Parzelle	Ausweisung alt	Ausweisung neu
162	Handelsfunktion	Betriebliche Funktion

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 10 (Hofer) laut Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

b) 1. Markt für Kunsthandwerk und Bastelarbeiten

GV Bernhard Kühholzer weist auf den 1. Weyrer Markt für Kunsthandwerk und Bastelarbeiten hin. Termin: 1. September, von 09:00 bis 17:00 Uhr am Marktplatz Weyer
GV Bernhard Kühholzer hat vor Beginn der Sitzung Einladungen an den Gemeinderat verteilt und bittet sie, interessierte Personen zu informieren.

c) Schul- und Kindergartentransport

GV Ulrike Ahrer schildert die Situation des Schüler- und Kindergartentransportes aus der Sicht der Eltern. Sie regt an, für die Beförderung der Kinder einen dritten Bus oder einen größeren Bus zu organisieren, weil sich die Kinderzahl geändert hat.
Der Vorsitzende ersucht, die betreffenden Personen dem Amtsleiter bekannt zu geben. Die Gemeinde wird dann ein Gespräch mit dem Busbetreiber vereinbaren.

d) Gedenkstätte in Kastenreith

GV Ulrike Ahrer ersucht, die verwelkten Kränze von der Gedenkstätte zu entfernen

e) Regionaler Wirtschaftsverband

GR Helmut Zisch, Prüfer im Regionalen Wirtschaftsverband, bringt vor, dass es von Seiten des Regionalen Wirtschaftsverbandes ein großes Lob an die Buchhaltung für ihre gute Arbeit gibt.

f) Humushaufen

GR Hannes Kerschbaumsteiner teilt mit, dass Herr Kaltenriener auf dem Grundstück der Gemeinde (zw. Kaltenriner Martin und Schörkhuber Rainer) seinen Humus gelagert hat. Er ersucht im Namen der Familie Schörkhuber, mit Herrn Kaltenriener zu sprechen und den Humushaufen zu beseitigen.

g) Strauchschnitt

GR Ing. Werner Kittinger regt an, die stark wuchernden Sträucher zwischen dem Kinderspielplatz und dem angrenzenden Gemeindehaus in Kleinreifling zu schneiden, da diese den Autofahrern die Sicht nehmen.

GRE Herbert Unterberger bemängelt, dass im Bereich Anger/Denkmal/Brücke und Katzensteiner Mühle hohe Brennesseln stehen.

Der Vorsitzende sagt, dass die Mitarbeiter des Bauhofs derzeit sehr beschäftigt sind und diese Arbeit so bald als möglich in Angriff genommen wird.

h) Haflingermarkt

GR DI Herbert Matzenberger, Obmann des Wirtschaftsausschusses, bringt vor, dass der Wirtschaftsausschuss es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Haflingermarkt wieder zu beleben. Bei der Sitzung des Ausschusses wurde beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe sich künftig mit dieser Aufgabe beschäftigen soll.

GR DI Herbert Matzenberger hat bereits mit einigen Reitbetrieben gesprochen und schildert, wie die Veranstaltung künftig aussehen könnte (ähnlich wie „Das Fest des Pferdes“ mit Reitturnier). Der Ausschuss ist sehr motiviert. Die Arbeitsgruppe sieht sich jedoch nicht imstande, diese Veranstaltung im Rahmen des Haflingermarktes heuer noch durchzuführen. GR DI Herbert Matzenberger ist aber sehr zuversichtlich, dass der Haflingermarkt nächstes Jahr zustande kommen wird.

i) natur.BANK.wege

GR DI Herbert Matzenberger berichtet über das neue Projekt „natur.BANK.wege“ des neuen Tourismusverbandes Steyr und die Nationalpark Region Ennstal. Es ist vorgesehen, diese Nationalparkbänke an interessante Plätze in der Region aufzustellen und mit einem Navi-App zu verbinden.

j) Ennsmuseum

GR DI Herbert Matzenberger beanstandet, dass in der Sache nichts weitergeht. Er sieht die Verantwortung beim Obmann des Museumsvereins und beim Bürgermeister. GR DI Herbert Matzenberger fordert auf, alles daranzusetzen, dass diese Angelegenheit positiv abgeschlossen wird.

Vize- Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler weist darauf hin, dass eine Weiterführung des Museumsbetriebes mangels öffentlicher Fördermittel, einschließlich Tourismusverband, nicht möglich ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass es eine Initiative gibt, die sich um den Fortbestand des Museums bemüht. Mit dem Obmann des Museumsvereins wurde bereits gesprochen. Das Gespräch mit dem Obmann des Tourismusverbandes steht noch aus. Danach wird es eine Entscheidung geben.

GR Sabine Rußegger weist auf den desolaten Zustand des Gebäudes hin und betont, dass für die Wiederbelebung des Museums Professionalität gefordert ist und es ein entsprechendes Konzept bedarf.

Der Vorsitzende bestätigt, dass die Kosten für die Finanzierung des sanierungsbedürftigen Museumsgebäudes und des Areals wahrscheinlich doch höher sein werden und das Museum auf ehrenamtlicher Basis in der Form nicht mehr weiter betrieben werden kann.

k) Geschwindigkeitsmessung

GR DI Herbert Matzenberger fragt nach, ob es schon eine Auswertung über die letzte Geschwindigkeitsmessung von der Fa. SST gibt.

Der Vorsitzende antwortet, dass sowohl das Land als auch die Gemeinde mit der Firma SST Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt hat und diese Daten bei der Gemeinde aufliegen. AL Michael Schachner sagt, dass die Messanlage von der Firma SST zurzeit in der Gemeinde Altenmarkt aufgestellt ist. Anschließend wird sie noch zwei Wochen in der Unterlaussa sein. Danach wird sie zwei Wochen in der Pichlhöhe und in der Hollensteiner Straße stehen. Der Vorsitzende erklärt, dass es nach der Datenerfassung immer ein Gespräch mit dem Antragsteller über die Auswertung gibt.

l) Illegale Müllentsorgung

GRE Herbert Unterberger erkundigt sich wiederholt, ob für die illegale Müllentsorgung, bei der Ausweiche auf der B 115 Richtung Steiermark, schon eine Lösung gefunden wurde.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass er mit dem Straßenmeister über das Problem gesprochen hat. Dieser teilte ihm mit, dass bei einer Schließung dieser Ausweiche auch alle anderen Ausweichen entlang der Bundesstraße geschlossen werden müssten. Die Gemeinde wird mit dem Straßenmeister nochmals ein Gespräch führen, weil diese Entscheidung die Landesstraßenverwaltung treffen muss.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 5.07.2018 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: